

Satzung

§ 1 Name, Sitz, und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen

"Siedlervereinigung Unterasbach e.V."

Der Sitz des Vereins ist 90522 Oberasbach. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Personenkreis

In der Siedlervereinigung Unterasbach sind die Eigentümer von Grundstücken (Eigenheime, Siedlerstellen, Kleinsiedlungen usw.) **in der Regel im Bereich der Stadt Oberasbach und Nachbargemeinden, sofern dort kein selbständiger Siedlerverein besteht**, zusammengeschlossen, sowie Bewerber um solche Grundstücke.

§ 3 Zweck

- (1.1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt im Rahmen der Siedlungstätigkeit und des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der Landeskultur.
- (1.2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (1.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (1.4) Die Förderung des Erwerbsobst- und des Erwerbsgartenbaues ist nicht die Aufgabe des Vereins.
- (2) Die Vereinigung hat für ihre Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Beratung in allen Fragen des Gartenbaues, insbesondere des Obst- und Beerenobstbaues.
 - b) Vermittlung des Einsatzes örtlicher Fachwarte und Gartenberater, Veranstaltungen von Vorträgen, Lehrkursen und Filmvorführungen.
 - c) Beschaffung und Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, von Düngemitteln und sonstigem Siedlerbedarf.
 - d) Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgerät und -anlagen.
 - e) Veranstaltungen und Beteiligungen an Prämierungen und Ausstellung auf dem Gebiete des Gartenbaues.
 - f) Vermittlung von Rechtsauskünften und Versicherungsschutz.
 - g) Durchführung von geselligen Veranstaltungen und Fahrten.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied kann jeder der in § 2 näher bezeichneten Personen werden, soweit diese voll geschäftsfähig sind.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Behörden, Körperschaften, Unternehmen und Einzelpersonen, welche die Interessen der Siedlervereinigung fördern, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Abs. (2) und Abs. (3) gelten entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der Vereinigung. Ist die Mitgliedschaft durch Tod erloschen, so können Hinterbliebene die Mitgliedschaft erwerben. Die Dauer der Mitgliedschaft des Vorgängers wird angerechnet.
§ 4 Abs. (2) und Abs. (3) gelten entsprechend.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer viermonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Vorsitzende bestätigt innerhalb von 14 Tagen den Austrittstermin. Hat die Mitgliedschaft weniger als 5 Jahre gedauert, sind entstandene EDV - Kosten dem Verein zu erstatten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
 - b) die Interessen der Siedlervereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz schriftlicher Ermahnung schädigt bzw. gefährdet.
- (4) Gegen den Ausschluss, der schriftlich mitgeteilt wird, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei einem Einspruch gilt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht beendet.

§ 7 Organe

Die Organe der Siedlervereinigung Unterasbach sind:

der Vorstand,
die Generalversammlung und
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der Siedlervereinigung Unterasbach gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern,
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem 1. und dem 2. Kassier,
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 3 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten die Siedlervereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Abwesenheit des ersten Vorsitzenden tätig werden darf. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte von mehr als dreitausend Euro (3.000,-- €) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
Wird die Amtsperiode der gewählten Vorstände überschritten, bleiben diese bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.
- (3) Mindestens vierteljährlich oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ist durch den ersten Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bezeichnung der Tagesord-

nungspunkte und nach Möglichkeit unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Die Revisoren können vom ersten Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Verdienstaufwände und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Siedlervereinigung entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen. Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der Siedlervereinigung Unterasbach. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich fordern, einzu-berufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anträge der Mitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Beschlussfassung der Generalversammlung auch dann vorzulegen, wenn kein entsprechender Punkt der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Siedlervereinigung Unterasbach dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Auflösung der Siedlervereinigung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren;
 - c) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Eine ordentlich einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand wählt die an der Mitgliederversammlung des Bayerischen Siedlerbundes e.V. teilnehmenden Delegierten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf im Laufe des Geschäftsjahres durch den ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Bestimmungen des § 9 Absätze (1), (2), (3) und (5) gelten entsprechend.

§ 11 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag setzt sich aus dem Beitrag für den **Verband Wohnungseigentum e.V.**, in dem der Beitrag für die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung enthalten ist und dem Beitrag für die Siedlervereinigung Unterasbach zusammen.
- (2) Der Beitrag wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durch Lastschrift erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Kassier sein Bank- oder Postscheckkonto mitzuteilen und evtl. Änderungen derselben unverzüglich zu melden. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung führt das Mitglied durch die ihm verbleibenden Abbuchungsbelege.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder wird im Benehmen mit diesen festgesetzt. Dieser Betrag wird ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 12 Prüfung

Die ordnungsgemäße Führung der Bücher ist mindestens jährlich vor der Generalversammlung durch drei von der Generalversammlung gewählte Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben hierzu jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.

§ 8 Abs. (2) - letzter Satz gilt entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Stimmrecht hat jedes Mitglied gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Aktives Wahlrecht steht den Mitgliedern zu, die volljährig sind. Passives Wahlrecht steht den Mitgliedern zu, die eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren nachweisen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. (3), mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Desgleichen sind durch die Revisoren Niederschriften über die vorgenommenen Prüfungen zu fertigen, die der Generalversammlung bekannt zu geben sind.
- (4) Der erste Vorsitzende kann den Schriftführer anweisen, von besonderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel (1/5) aller Vereinsmitglieder. Diese Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der, diese Anträge zu beschließenden Mitgliederversammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins durch Anträge nach § 14 (1) ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des in § 3 genannten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberasbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 25.04.1979 beschlossen, am 31.03.1981, 05.03.1986, 26.02.1994, 24.04.2004, 25.04.2008 und am **10.04.2015** geändert.

Sie ist jeweils mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.